

Stadt Finsterwalde NL.

Schloßstraße 7/8
03238 Finsterwalde



Beschluss

BV-2023-039

öffentlich

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen wegen besonderer Ereignisse im Gebiet der Stadt Finsterwalde

Einreicher: Bürgermeister

29.03.2023

Amt / Aktenzeichen: FB Bürgerservice, Soziales, Zentrale Verwaltung / Bearbeiter: Herr Heller

Beratungsfolge

| Datum der Sitzung | Gremium | Abstimmungsergebnis |
|-------------------|-----------------------------|----------------------------------|
| 20.04.2023 | Hauptausschuss | Anw.: 8 Ja: 8 Nein: 0 Enth.: 0 |
| 03.05.2023 | Stadtverordnetenversammlung | Anw.: 23 Ja: 23 Nein: 0 Enth.: 0 |

Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde beschließt die in der Anlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass eines besonderen Jubiläums im Gebiet der Stadt Finsterwalde.

A n d r e a s H o l f e l d

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Sachverhalt

Gemäß § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLöG) dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an jährlich höchstens 6 Sonn- oder Feiertagen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet sein. Diese Tage und die Öffnungszeiten werden durch die örtliche Ordnungsbehörde (hier Stadt Finsterwalde) mittels Ordnungsbehördlicher Verordnung festgesetzt.

In der Stadt Finsterwalde sind bereits 4 Sonntagsöffnungen lt. Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 27.09.2017 festgelegt. Somit sind gem. Ladenöffnungsgesetz des Landes Brandenburg noch 2 zusätzliche Sonntagsöffnungen in der Stadt Finsterwalde zulässig.

Der § 5 Abs.2 BbgLöG eröffnet der Stadt Finsterwalde eine weitere Sonntagsöffnung aus Anlass eines besonderen Jubiläums freizugeben. Die Freigabe soll auf die in der Anlage markierte Fläche beschränkt werden in welchem das besondere Jubiläum stattfindet.

Aufgrund des Brandenburgtages 2023 in Finsterwalde und mit Erlass der o. g. Verordnung, soll den Geschäften eine zusätzliche Sonntagsöffnung am Sonntag den 03.09.2023 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr entsprechend BbgLöG genehmigt werden.

Die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 des Ladenöffnungsgesetzes für einen zusätzlichen verkaufsoffenen Sonntag sind erfüllt.

Anlagen

Ordnungsbehördliche Verordnung
Karte